

# Kundmachung.

(Meldung der Militärtaxpflichtigen im Jänner 1915.)

begründet — in Geldstrafen bis 500 K. bei Vorhandensein besonders erschwerender Umstände bis 1000 K. Die verhängten Geldstrafen werden im Falle ihrer Uneinbringlichkeit in Arreststrafen verwandelt.

Überdies steht es im Falle nicht rechtzeitig oder unvollständig erstatteter Meldung der politischen Behörde frei, auf Grund der bekannten oder von Amtswegen zu erhebenden Daten die Veranlagung der Militärtaxe ohneweiters vorzunehmen.

Auf Angehörige der Länder der ungarischen Krone finden die Bestimmungen des obigen Gesetzes keine Anwendung.

Da mit Rücksicht auf die große Anzahl der Militärtaxpflichtigen im Monate Jänner bei den Meldestellen ein starker Parteienandrang zu gewärtigen ist, so erscheint es zur Erzielung einer möglichst gleichmäßigen Abwicklung des Meldegeschäftes geboten, für die Meldepflichtigen der einzelnen Geburtsjahrgänge spezielle Meldungstage zu bestimmen.

Es wollen daher die Militärtaxpflichtigen, welche ihre Meldung mündlich zu erstatten beabsichtigen, an den nachstehenden Tagen, und zwar:

Jene des Geburtsjahrganges	1880	am 2. Jänner 1915,
" "	"	1881 am 4. Jänner 1915,
" "	"	1882 am 5. oder 7. Jänner 1915,
" "	"	1883 am 8. oder 9. Jänner 1915,
" "	"	1884 am 11. oder 12. Jänner 1915,
" "	"	1885 am 13. oder 14. Jänner 1915,
" "	"	1886 am 15. oder 16. Jänner 1915,
" "	"	1887 am 18. oder 19. Jänner 1915,
" "	"	1888 am 20. oder 21. Jänner 1915,
" "	"	1889 am 22. oder 23. Jänner 1915,
" "	"	1890 am 25. oder 26. Jänner 1915,
" "	"	1891 am 27. oder 28. Jänner 1915,
" "	"	1892 am 29. Jänner 1915,
" "	"	1893 am 30. Jänner 1915

bei den betreffenden Meldestellen erscheinen.

Alle übrigen Taxpflichtigen, welche einem früheren Geburtsjahrgange angehören, infolge versäumter Stellungspflicht aber in einem der eingangs erwähnten Jahre zum letztenmal abgestellt wurden, können ihrer Meldepflicht an einem beliebigen Wochentage des Monats Jänner 1915 bei dem magistratischen Bezirksamte ihres Wohnortes entsprechen.

Die Erstattung der mündlichen Meldung im Sinne vorstehender Einteilung empfiehlt sich im eigenen Interesse der Meldepflichtigen, da sonst eine rasche Abfertigung der Parteien unmöglich wäre.

Vom Wiener Magistrate,

als politischer Behörde I. Instanz,

im November 1914.